

Börsenordnung

Allgemein

1. Den Anweisungen des Hallenpersonals ist zu folgen!
2. Es dürfen keine Hunde und Katzen auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden.

Anbieter und Kauf

1. Das Anbieten von Tieren ist nur nach Anmeldung beim Börsenverantwortlichen möglich. Bei der Anmeldung ist neben Namen und Adresse des Anbieters, die Tierart und die Zahl der Tiere, die angeboten werden, anzugeben. Bei Geflügelhaltern ist zusätzlich die Registriernummer des Betriebes („VVVO-Nummer“) anzugeben.
2. Alle Anbieter verpflichten sich durch Unterschrift bei der Anmeldung zur **Einhaltung der Börsenordnung**.
3. Gewerbsmäßige/Gewerbliche Händler haben bei der Anmeldung auf ihren Status hinzuweisen. Eine gültige P 11 ist mitzuführen.
4. Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.
5. Käufer haben das Börsengelände mit den gekauften Tieren unverzüglich nach dem Erwerb zu verlassen oder die Tiere bis zum Verlassen der Börse im Verkaufsbehältnis am Verkaufsstand zu belassen. Eine Unterbringung in Fahrzeugen, die das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen können, ist zu unterlassen.

Angebotene Tiere

1. Kranke, krankheitsverdächtige, verletzte, geschwächte, abgemagerte und gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.
2. Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht) festzustellen sind, dürfen nicht angeboten werden.
3. Tiere, die einem Handelsverbot unterliegen, dürfen nicht angeboten werden.
4. **Wildfänge** dürfen nicht angeboten werden.
5. Giftige oder andere gefährliche Tiere dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden.
6. Wassergeflügel, Reptilien, Amphibien, Spinnentiere, Fische, Kleinbären, Flughunde, Aras, Blauaras, Tukane dürfen nicht angeboten werden.
7. Weibliche Säugetiere, von denen bekannt oder erkennbar ist, dass sie sich kurz vor der Geburt befinden und säugende Muttertiere dürfen nicht angeboten werden.
8. Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.

Verkaufsbehältnisse und Unterbringung der Tiere

1. Die Behältnisse müssen so viel Platz bieten und so gestaltet sein, dass sich die Tiere darin ungehindert bewegen können.
2. Behältnisse müssen ausreichend stabil und ausbruchssicher sein. Sie sind aus gesundheitsunschädlichem Material so zu fertigen, dass keine Verletzungsgefahr, z. B. durch spitze oder scharfkantige Teile, besteht.
3. Die Behältnisse sind konsequent sauber zu halten. Gefäße für Futter und Wasser müssen sauber sein und so angebracht werden, dass sie nicht durch Kot verschmutzt werden können.
4. Wiederverwendbare Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden.
5. Die angebotenen Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.
6. Es dürfen nur untereinander verträgliche Tiere und Tiere einer Art in einem Käfig untergebracht werden.
7. Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.

8. Bei besonders stressanfälligen und nachtaktiven Tiere sind die Verkaufsbehältnisse mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten auszustatten.
9. Herumreichen, Beklopfen oder Schütteln der Behältnisse ist verboten. Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernststen Kaufabsicht, erfolgen.
10. Die tierartspezifischen Anforderungen der Anlage sind einzuhalten.

Beratung und Information

1. Jeder Stand muss an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Adresse des Standbesitzers gekennzeichnet sein.
2. Für jedes angebotene Tier sind folgende Angaben sichtbar anzubringen:
 - Name der Tierart (wissenschaftl. u deutsch)
 - Herkunft
 - Geburts- bzw. Schlupfdatum, soweit bekannt
 - Geschlecht, soweit bekannt
 - Hinweise zu besonderen Haltungsvoraussetzungen und Nahrungsansprüchen
 - Schutzstatus (WA I, BArtSchV, BwildV o.ä)
3. Vom Anbieter wird erwartet, dass er Kauf- oder Tauschinteressenten über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig berät und diese auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweist.

Tierseuchenrechtliche Auflagen

1. Der Veranstaltung darf kein Tier aus einer aufgrund einer Tierseuche eingerichteten Sperrzone zugeführt werden.
2. Die Tiere dürfen nicht aus Beständen stammen, in denen übertragbare Tierseuchen herrschen oder der Verdacht dieser Seuchen zu befürchten ist.
3. Das Auftreten oder der Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeder Todesfall sind unverzüglich der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
4. Geflügel darf nur aus den Kreisen Steinburg, Rendsburg-Eckernförde, Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg auf die Börse verbracht werden.
5. Das zu der Veranstaltung kommende Geflügel muss mit nummerierten Marken oder nummerierten Fußringen gekennzeichnet sein. Für in Gefangenschaft gehaltene Vögel wird eine entsprechende Kennzeichnung empfohlen.
6. Anbieter und Übernehmer von Geflügel müssen Name, Anschrift sowie die Registrierungsnummer des Betriebes austauschen. Die Daten sind im jeweiligen Bestandsregister des Anbieters/ Übernehmers als Ursprungs- /Bestimmungsort der Tiere zu erfassen.

Impfpflicht

1. Tauben dürfen auf die Veranstaltung nur verbracht werden, wenn eine tierärztliche Bescheinigung über eine aktuelle Impfung gegen Paramyxovirus-Impfung mitgeführt wird.
2. Hühner, Truthühner, gezähmte Wildhühner dürfen auf die Veranstaltung nur mit einer tierärztliche Bescheinigung über eine aktuelle Newcastle Disease-Impfung verbracht werden.

Aus den tierärztlichen Bescheinigungen müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

- Name und Wohnort des Besitzers
- Datum der Impfung
- Tierart, ungefähres Alter der Tiere
- Anzahl der geimpften Tiere
- Kennzeichnung (Ring-/Markennummer, Rasse)
- nächster Nachimpftermin
- Bezeichnung, Hersteller und Chargennummer des verwendeten Impfstoffes
- Unterschrift und Praxisanschrift des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat

Ich habe die Börsenordnung und deren Anlage zur Kenntnis genommen gewerblich/gewerbsmäßig

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

VVVO-Nr.: _____

Telefon: _____

Angebotene Tierart	Anzahl

Datum

Unterschrift

Tierkategoriespezifische Anforderungen

A Kleinsäuger (z.B. Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Mäuse)

1. Sofern nachfolgend für einzelne Tierarten nichts Abweichendes bestimmt wird, sind folgende Bedingungen bezüglich der **Größe des Verkaufsbehältnisses** einzuhalten:
 - Die Breite oder Tiefe muss mindestens die 1,5 fache Körperlänge des Tieres betragen; die andere Seite muss der Körperlänge entsprechen.
 - Bei Gruppenhaltung sind diese Angaben mit der Zahl der Tiere im jeweiligen Behältnis zu multiplizieren.
 - Eine Behältnisgrundfläche von ca. 20 x 15 cm sollte bei keiner Säugetierart unterschritten werden.
 - Der Käfig muss so hoch sein, dass die Tiere darin in natürlicher Haltung aufrecht sitzen bzw. stehen können.
2. Jedem Tier muss ständig **frisches Trinkwasser** aus Kugelverschluss-Nippeltränken, anderen standardisierten Tränken oder standsicheren Wassernäpfen sowie geeignetes Futter zur Verfügung stehen.
3. Auf eine ausreichende **Einstreumenge** ist zu achten, bei grabenden Tieren muss die Einstreu mehrere Zentimeter tief erfolgen.
4. Allen Tieren müssen ausreichend, stabile **Rückzugsmöglichkeiten** zur Verfügung stehen. Insbesondere bei nachtaktiven Tieren ist darauf zu achten, dass jede überflüssige Störung, z. B. durch Herausnehmen aus der Schlafhöhle, Erschütterungen oder Lärm, unterbleibt.
5. Bei **benachbarten Käfigen** ist sicher zu stellen, dass die Tiere sich nicht durch das Gitter hindurch gegenseitig beißen können.

B Vögel/ Geflügel

1. Vögel dürfen nicht aus **Transportkörben** heraus verkauft werden.
2. Die **Vergitterung** von Käfigen muss verletzungssicher und den Anforderungen der angebotenen Vogelart angepasst sein.
3. Es muss ein **geschlossener Sichtschutz an der Käfigrückwand** vorhanden sein (geschlossene Rückwand, Stelltafel od. Aufstellung der Käfige mit der Rückseite vor geschlossenen Wänden).
4. Der **Käfigboden** muss so gestaltet bzw. eingestreut sein, dass Verunreinigungen durch Kot auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden und der Untergrund möglichst trocken und staubarm ist.

Hinweis:

Für die erforderliche saubere Einstreu zur Aufnahme von Ausscheidungen sind folgende Materialien geeignet:

- Wellpappe (z. B. bei Tauben)
- staubarme Hobelspäne (z. B. bei Hühnern und Puten)
- kurz gehäckselt Stroh (z. B. bei Wassergeflügel)
- staubarme, saugfähige Granulateinstreu, die auch beim Flügelschlagen auf dem Käfigboden liegen bleibt
- trockener Sand

Die in der **nachfolgenden Tabelle** aufgeführten **tierartspezifische Vorgaben** sind zu beachten.

Tierart	Mindestgröße Behältnis, Mindestfläche/ Tier	Besondere Anforderungen, Besatz
Kaninchen	kleine Rassen und Zwergrassen: 50 cm Kantenlänge	<ul style="list-style-type: none"> • Kaninchen dürfen nur in Käfigen zum Verkauf angeboten werden. • In jedem Käfig darf nur ein Tier untergebracht sein. Ausnahmen sind möglich, bei untereinander verträglichen Wurfgeschwistern oder im Verband lebenden Paaren oder Gruppen. • Tiere müssen mindestens 8 Wochen alt sein. • Tiere müssen alle ausgestreckt liegen können. • Geeignetes Rauhfutter in guter Qualität muss ständig zur Verfügung stehen. • Kaninchen nicht gemeinsam mit Meerschweinchen in einem Käfig anbieten.
	mittelgroße Rassen: 60 cm Kantenlänge große Rassen: 70 cm Kantenlänge	
	Die Käfiggrößen beziehen sich auf ein einzelnes Tier. Bei jedem weiteren Tier ist die Grundfläche um 10 % zu vergrößern.	
Meerschweinchen	Käfiginnenmaße für L x B x H max. 2 Tiere 50 x 50 x 40 cm	<ul style="list-style-type: none"> • Sichtschutz an der Käfigrückwand (geschlossene Rückwand, Stelltafel od. Aufstellung der Käfige mit der Rückseite vor geschlossenen Wänden) • ausreichend Rückzugsmöglichkeiten in Form eines Unterschlupfes, in dem alle Tiere gleichzeitig Platz finden (z. B. nach vorn offene Kartons) • frisches Heu in guter Qualität muss ständig zur Verfügung stehen. • Meerschweinchen nicht gemeinsam mit Kaninchen in einem Käfig anbieten.
	Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um 50 % zu vergrößern. (Einzeltierhaltung 40 x 40 x 40 cm)	
Farb-/Albinomäuse	Einzelne Tiere 180 cm ²	<ul style="list-style-type: none"> • Mäuse sollen mindestens paarweise abgegeben werden.
	Gruppenhaltung: für jedes weitere Tier 120 cm ² zusätzlich	
	Höhe > 20 cm	
Farb-/Albinoratten	Einzelne Tiere 500 cm ²	
	Gruppenhaltung: für jedes weitere Tier 200 cm ² zusätzlich	
	Höhe > 20 cm	
Hamster	Einzelne Tiere 180 cm ²	<ul style="list-style-type: none"> • Einstreu: mehrere Zentimeter tief • Geschlechtsreife Hamster sind einzeln anzubieten. • Da Hamster nachtaktive Tiere sind, ist ihnen eine Schlafkiste zur Verfügung zu stellen.
	Gruppenhaltung: für jedes weitere Tier 120 cm ² zusätzlich	
	Höhe > 20 cm	
Chinchilla	Käfiginnenmaße für L x B x H max. 2 Tiere 50 x 50 x 40 cm	<ul style="list-style-type: none"> • Sichtschutz an der Käfigrückwand (geschlossene Rückwand, Stelltafel od. Aufstellung der Käfige mit der Rückseite vor geschlossenen Wänden) • ausreichend Rückzugsmöglichkeiten in Form eines Unterschlupfes, in dem alle Tiere gleichzeitig Platz finden (z. B. nach vorn offene Kartons).
	Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um 50 % zu vergrößern. (Einzeltierhaltung 40 x 40 x 40 cm)	
Wüstenrennmäuse	Einzelne Tiere 400 cm ²	<ul style="list-style-type: none"> • Einstreu: mehrere Zentimeter tief • Tiere sollen mindestens paarweise abgegeben werden. • frisches Heu in guter Qualität muss ständig zur Verfügung stehen.
	Gruppenhaltung: für jedes weitere Tier 200 cm ² zusätzlich	
	Höhe > 20 cm	
Streifenhörnchen		<ul style="list-style-type: none"> • Tiere sind einzeln anzubieten.

Tierart	Mindestgröße Behältnis, Mindestfläche/ Tier	Besondere Anforderungen, Besatz
Psittaciden, Finkenvögel, Prachtfinken, Witwenvögel, Starenvögel und andere Weichfresser	Käfiginnenmaße für 2 Vögel L x B x H	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Käfig muss mit mindestens 2 geeigneten Sitzstangen ausgestattet sein • Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können. • Es dürfen grundsätzlich maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein. Bei kleineren Vögeln, insbesondere Schwarmvögeln, können auch mehr als zwei artgleiche, verträgliche Tiere in einem Käfig gehalten werden. In diesem Fall ist die Käfiggröße entsprechend anzupassen. • Verkaufskäfige sollten möglichst nur von einer Seite einsehbar sein.
	bis zur Größe von Wellensittichen, 34 x 16 x 29 cm Agaporniden, entspr. AZ Typ 0 Neophemen	
	bis zur Größe von Rosellasittichen 45 x 22 x 38 cm oder Mohrenkopf- entspr. AZ Typ I papageien	
	Kurzschwänzige Papageien größer als Mohrenkopf- 49 x 22 x 44 cm papageien und kleiner entspr. AZ Typ II als Graupapageien; langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Halsbandsittichs	
	Kurzschwänzige Papageien; langschwänzige 60 x 28 x 59 cm Psittaciden bis zur Größe entspr. AZ Typ III eines Königssittichs	
Tauben	Käfiginnenmaße für Einzeltiere L x B x H	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn bodenseitige Gitterroste verwendet werden, dürfen keine scharfen Kanten vorhanden sein und die Gitterstäbe müssen ausreichend dick sein, um Verletzungen auszuschließen. Der Maschenabstand ist so zu bemessen, dass die Tauben nicht hindurch treten können. • Wenn Tauben zu Verkaufszwecken in Transportkörben bevorratet werden, muss jeder Brieftaube eine Grundfläche von mindestens 300 cm² zur Verfügung stehen und der Korbinnenraum außer beim Füttern und Tränken durch eine Abdeckung verdunkelt sein. Bei größeren Rassen muss für jede Taube eine entsprechend größere Grundfläche vorhanden sein. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, um die Tauben füttern und tränken zu können.
	bis Brieftaubengröße: 35 x 35 x 35 cm	
	größere Haustauben: 40 x 40 x 40 cm	
	„Strasser“ und Tauben ähnlicher Größe: 50 x 50 x 50 cm	
	„Römer“, „Montauban“ und Tauben ähnlicher 60 x 60 x 60 cm Größe:	
	„Brügger Kämpfer“, „Lütticher Kämpfer“ und 80 x 80 x 80 cm Tauben ähnlicher Größe:	
Bei Paaren: Länge und Breite jeweils mind. 10 cm größer		

Tierart	Mindestgröße Behältnis, Mindestfläche/ Tier	Besondere Anforderungen, Besatz
Hühner, Perlhühner, Puten, Enten und Gänse	2Käfiginnenmaße für Einzeltiere L x B x H ----- Zwerghühner: 50 x 50 x 50 cm ----- Kleine Rassen z. B. Seidenhühner, Perlhühner) 60 x 60 x 60 cm ----- Andere Hühner: 70 x 70 x 70 cm ----- Zwergenten: 50 x 50 x 50 cm. ----- Enten: 70 x 70 x 70 cm. ----- Puten und Gänse: 100 x 100 x 100 cm ----- Mehrere verträgliche Tiere: mind. die halbe Bodenfläche muss frei bleiben	<ul style="list-style-type: none"> • Im Grundsatz darf in jedem Käfig nur ein Tier untergebracht sein. Ausnahmen sind bei untereinander verträglichen Tieren zulässig. • Der Käfigboden ist mit Hobelspänen oder klein gehäckseltem Stroh einzustreuen. Für Gänse und Enten (außer Laufenten, Smaragdenten, Zwergenten und Moschusenten) ist nur kurz geschnittenes Stroh zulässig.
Ziergeflügel (Fasane, Wachteln, Ziertauben)	Käfiginnenmaße für max. 2 Tiere L x B x H ----- Fasane: 100 x 100 x 50 bis 70 cm Vögel dürfen in aufgerichteter Körperhaltung keinen Kontakt zur oberen Käfigabdeckung haben ----- Ziertauben bis zur Größe von Diamant- täubchen und 34 x 16 x 29 cm Zwergwachteln entspr. AZ Typ 0 ----- Käfighöhe nicht über 40 cm bei Zwergwachteln ----- Ziertauben, größer als Diamanttäubchen 45 x 22 x 38 cm und Wachteln entspr. AZ Typ I ----- Käfighöhe nicht über 40 cm bei Wachteln	<ul style="list-style-type: none"> • Es dürfen maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein. • Folgende Einstreumaterialien sind zu verwenden: Fasane: staubarme Hobelspäne, trockenes Laub oder kurz gehäckseltes Stroh Wachteln: staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, grober Sand, kurz gehäckseltes Stroh oder reichlich Futter als Einstreu Ziertauben: Wellpappe, staubarme Hobelspäne, trockenes Laub, trockener Sand, reichlich Futter als Einstreu oder staubarme, saugfähige Granulateinstreu
Geflügelküken	Flächenbedarf je Küken ----- Hühner, Perlhühner, Fasane, Enten 25 cm ² ----- Gänse, Puten: 35 cm ²	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Küken verkauft werden, muss sichergestellt sein, dass diese bis zum Ablauf von 60 Stunden nach dem Schlupf beim Käufer ankommen. • Im Kükenbereich muss während des Verkaufs und beim späteren Transport eine Temperatur von 25 bis 30 Grad C gewährleistet sein. • Küken dürfen nicht einzeln gehalten werden.